

Anlage 18 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 19 / 2025

Antragsteller: Kultur- und Innovationszentrum
Essenzen-Fabrik Zerbst e. V.

Maßnahme: Jahresprojekt = „Kleinkunst 2025 - 2026“
in der Essenzen-Fabrik

Beschreibung der Maßnahme:

Seit 2013 bereichert eine Kleinkunsthöhne das kulturelle Leben der Stadt Zerbst. Diese ist in der ehemaligen Essenzen-Fabrik ansässig und wird vom gleichnamigen Verein betrieben. Ziel des Vereins ist es, zur Förderung der Völkerverständigung und des Toleranzgedankens beizutragen, das Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen in verschiedenen Ländern und Regionen zu stärken sowie den Dialog zwischen den Generationen innerhalb unserer Gesellschaft zu fördern.

Mit einem vielseitigen Veranstaltungsprogramm möchte der Verein ein breites Publikum ansprechen und eine lebendige Kulturlandschaft schaffen. Dazu gehören Literaturlesungen, Musikveranstaltungen unter dem Motto „Adventssingen“ sowie Musiklesungen, beispielsweise zu dem Klassiker „Über sieben Brücken musst du gehen“. Ergänzt wird das Programm durch Märchenstunden für Erwachsene, Stummfilmvorführungen „SPOCK Poetry“, Theaterstück „Nachtwache“ und Näh-Workshops. Diese vielfältigen Angebote richten sich an die allgemeine Bevölkerung und fördern kulturelle Teilhabe, Kreativität sowie das Miteinander unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **3.560,00 EUR**

beantragte Fördersumme: 2.400,00 EUR

Kostengliederung:

Aufwandsentschädigung Künstler (Gage & Fahrtkosten nach BRKG)

Sept. 2025 - Prof. Schwab – Theater „Nachtwache“:	700,00 EUR
Nov. 2025 - Katrin Deisinger – Näh-Workshop:	400,00 EUR
Dez. 2025 - Martin Profittlich – Adventssingen:	300,00 EUR
April 2026 - Wolke X – Musiklesungen:	700,00 EUR
Mai 2026 - Ralph Turnheim – Stummfilm in Reimen:	850,00 EUR
Juni 2026 - Frank-Ole Haake – Märchen für Erwachsene:	400,00 EUR
<u>Werbekosten</u> (Druck Flyer / Plakat, Website-Kosten):	210,00 EUR

beantragt Gesamtkosten: 3.560,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 3.560,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	32,58% =	1.160,00 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Zerbst):	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	67,42% =	2.400,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung:

Zuschuss i. H. v. 2.400,00 EUR
67,42% der anerkannten Kosten 3.560,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 gestellt. Die letzte Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes ist am 30.07.2025 (vor Beschluss) angezeigt worden.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2025 beantragt und mit der Genehmigung vom 19.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bereits bewilligt. Die Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026 (wegen verspäteter Bewilligung) wurde mit der Änderung vom 30.07.2025 beantragt und wird im Zuwendungsbescheid positiv angerechnet.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 Abs. 1 – Zweck des Vereins ist, als unabhängige Trägerorganisation der Essenzen-Fabrik Zerbst, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 2 Abs. 2 (3 und 4) – Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Veranstaltungen, die dem o. g. Zweck dienen, sowie
- die Durchführung von Seminaren und Workshops für Kinder und Jugendliche.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.